

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 52 vom 23. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
210	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2025	255
211	Sprechttag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	256
212	Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe	256
213	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelschwäbisches Heimatismuseum Krumbach für das Haushaltsjahr 2026	257
214	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2026	258
215	Sparkasse Schwaben-Bodensee Kraftloserklärung einer Sparurkunde	259

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2025

Der Landkreis Günzburg hat am 26. Februar 2025 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	761.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	594.924 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	166.776 €

und im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	20.918.526 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	20.918.526 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Wahl-Linderschen Altenstiftung in einer Höhe von 20.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Günzburg, 18.12.2025
Landkreis Günzburg
gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2025 Nr. SG12-1222.2090-3/22/32, die Vorlage der Haushaltssatzung gewürdigt und die Genehmigung erteilt:

„Die Wahl-Lindersche Stiftung kann die Baumaßnahme nicht aus ihrem Grundstockvermögen leisten. Vielmehr soll sie mit auskömmlichen Pachteinnahmen aus dem Eigenbetrieb Seniorenheime ausgestattet werden.

Vor diesem Hintergrund wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Wahl-Linderschen Stiftung in Höhe von 20.000.000, - Euro unter nachfolgender Auflage gem. Art. 20 Abs. 2 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt:

Auflagen:

Die Tilgungszeiten der aufzunehmenden Kredite sind nach der Nutzungsdauer der zu sanierenden oder neu erstellten Anlagegüter nach Maßgabe der aktuell dafür geltenden Afa-Tabellen zu bemessen.

Aufgrund der Gesamthöhe der in den nächsten Jahren aufzunehmenden Kredite ist der Erfolgs- und Vermögensplan der Wahl-Linderschen Stiftung sowie der Finanzplan und die Übersicht über die Schulden neu vorzulegen. Auch der mittelfristige Erfolgsplan ist entsprechend zu ändern.

Wir bitten in den Folgejahren die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 – 4 und Nr. 6 KommHV-Doppik vorzulegen bzw. die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren auf seiner Internetseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Entwürfe der Haushaltsmuster zur KommHV-Doppik zu verwenden.

Die Kreditaufnahmen sowie die Unterlagen über die Höhe der aufgenommenen Kredite einschließlich der zu leistenden Tilgungsraten und Kosten des Schuldendienstes sind durch entsprechende Informationen und Beschlussfassung durch den Kreistag zu beschließen.“

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt samt Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.34, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9412
Günzburg, 22.12.2025

Dr. Reichhart
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 211

Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 7. Januar 2026, von 10.30 – 13.00 Uhr
im Landratsamt Günzburg, Dienststelle Dillinger Straße 21, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 0.30
(Herr Bayer)

statt.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich unter der Telefonnummer 08221 / 95 461 oder per E-Mail unter: **pflgestuetzpunkt@landkreis-guenzburg.de** .

Günzburg, 22.12.2025
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Nr. 212

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe
1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe (BGS/WAS) vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
 bis 5 cbm/h 84,00 € / Jahr,
 bis 10 cbm/h 112,00 € / Jahr,

 bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 bis 8 cbm/h 84,00 € / Jahr,
 bis 16 cbm/h 112,00 € / Jahr.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.“

 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Gebühr beträgt 1,31 Euro pro cbm entnommenen Wassers.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Wird Bauwasser verwendet, so beträgt für die Bauzeit bis zum Einzug in das Gebäude die pauschale Gebühr für das Bauwasser 100,00 €.“
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Wird statt dem pauschalen Bauwasserbezug ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,31 € pro cbm entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ellzee, 09.12.2025
 Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe

Karl Schlosser
 Verbandsvorsitzender

Nr. 213

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung vom 09.11.1995 in Verbindung mit Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	330.600,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	6.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt gedeckt:

1 a)	Die Umlage für den laufenden Betrieb beträgt	322.600,00 €
1 b)	Hiervon entfallen auf den Landkreis Günzburg	161.300,00 €
	die Stadt Krumbach	161.300,00 €
2 a)	Die Umlage für Investitionen beträgt	6.000,00 €
2 b)	Hiervon entfallen auf den Landkreis Günzburg	3.000,00 €
	die Stadt Krumbach	3.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Krumbach (Schwaben), 19. Dezember 2025

Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

gez.

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18.12.2025 (RvS-SG 12-1444-35/20/2) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Bestandteile enthält und deshalb ausgefertigt und bekannt-gemacht werden kann.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öff-nungszeiten des Rathauses, in Krumbach (Schwaben), Nattenhauser Straße 5, in der Geschäftsstelle des Zweck-verbandes, Zimmer 208, 2. OG, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eine Einsichtnahme ist jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Krumbach (Schwaben), den 19. Dezember 2025
Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

gez.

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

Nr. 214

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostall-gäu für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseiti-gungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	1.397.500 €
in den Aufwendungen mit	1.397.500 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

257.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Marktoberdorf, 08.12.2025

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker

Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden

Nr. 215

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 32313740305

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18.12.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

Dr. Hans Reichhart
Landrat